

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	83 (1991)
Artikel:	Ein Obwaldner Entwurf von 1862 für ein Bistum der Urkantone mit Bischofssitz in Schwyz
Autor:	Garovi, Angelo
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-166629

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach der politischen Flurbereinigung um die Mitte des 19. Jahrhunderts verblieben auf andern Gebieten noch etliche Erbstücke der alten Zeit. Nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft und der darauf folgenden Lostrennung der schweizerischen Gebiete des Bistums Konstanz blieb auch die Bistumsfrage auf der Traktandenliste. Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts stand ein Urschweizer Bistum mit Sitz in Einsiedeln zur Diskussion. Obwalden und Schwyz gehörten beide zum ehemaligen Konstanzer Bistumsgebiet. Dem Obwaldner Entwurf von 1862 für ein Bistum der Urkantone mit Sitz in Schwyz kommt in der aktuellen Diskussion um kirchenpolitische Fragen ein besonderes Interesse zu. So wird der Beitrag aus dem Kanton Obwalden in diesem Jubiläumsbuch zur Klammer aus dem Mittelalter, der Zeit des engen Zusammengehens der beiden Orte Obwalden und Schwyz, über das 19. Jahrhundert zur Gegenwart. (Red.)

Ein Obwaldner Entwurf von 1862 für ein Bistum der Urkantone mit Bischofssitz in Schwyz

Ein kirchengeschichtlicher Beitrag zur Bistumsfrage im 19. Jahrhundert

Angelo Garovi

Die Erfahrung geschichtlicher Existenz
prägt gegenwärtiges politisches
Verhalten.

Flavio Cotti

Die Bistumsfrage scheint insbesondere im Bistum Chur seit den Vorkommnissen um Bischof Wolfgang Haas wieder von besonderer Aktualität zu sein. Dass auch geschichtliche Dokumente in den Archiven von geradezu herausfordender Brisanz sind, zeigt ein Organisationsentwurf für ein Bistum der Urkantone, der 1862 von der Regierung und dem Priesterkapitel von Obwalden den Urkantonen vorgelegt wurde.

Hier der *Organisations-Entwurf eines Bisthums der drei Urkantone¹* im Wortlaut:

¹ STAATSARCHIV OBWALDEN, Abt. D, Nr. 152 (Bistumsakten).

§. 1.

Umfang des Bisthums

Die drei Urkantone Uri, Schwyz, Unterwalden Ob und Nid dem Wald bilden zusammen ein eigenes Bisthum, «das Bisthum Waldstätte».

§. 2.

Lokal-, Wohnsitz, Mobilien, Unterhalt

Schwyz wird als Residenz des Bisthums bestimmt. Dasselbe hat auf eigene Kosten dem Bischofe und seinem Kanzler eine der Würde des Ersteren angemessene freie Wohnung anzuweisen und einzurichten, sowie deren Unterhalt und das dortselbst benötigte Brennmaterial zu tragen.

Kathedrale

Die Pfarrkirche in Schwyz wird mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche zur Kathedrale erhoben und wird die nöthigen Paramente für den Gottesdienst u.s.w. unbeschwert der übrigen Stände zum Gebrauche frei hergeben.

§. 3.

Bischof-Wahl

Die Wahl des ersten Bischofs aus der Geistlichkeit der Diözesanstände wird dem Hl. Vater anheimgestellt.

Bei späterer Erledigung des Bischofssitzes versammeln sich am Hauptorte der Diözese das Domkapitel (§. 8.) nebst je zwei Abgeordneten der Regierungen der Diözesanstände (: von Uri und Schwyz je 2, von Ob- und Nidwalden je 1:) Diese schlagen in gemeinsamer Verständigung oder durch absolute Stimmenmehrheit im geheimen Skrutinium dem Hl. Vater einen Kandidaten zur Wahl vor. Den Entscheid über diesen Vorschlag (Präsentation) wird Letzterer in möglichst kurzer Frist dem Kapitelsvikar zu Handen der Diözesanregierungen mittheilen.

§. 4.

Kanonische Einsetzung, Besoldung, Kanzler

Nach stattgefunder kanonischer Einsetzung und Installirung des neugewählten Bischofs wird derselbe eine jährliche fixe Besoldung von 7000 Frk. nebst freier Wohnung (§. 2.) beziehen. Er ist hiebei aber gehalten, in Fällen längerer Krankheit oder geistigen oder körperlichen Unvermögens einen Generalvikar oder Offizial auf seine Kosten zu unterhalten. Desgleichen liegt ihm ob, dem von ihm gewählten Kanzler freien Tisch und eine von den Diözesanregierungen an ihn besonders zu leistende jährliche Besoldung von 1000 Frk. zu verabreichen.

§. 5.

Eid und Treue

Der neugewählte Bischof wird vor seiner Installation gemäss einer zu vereinbaren-

den und päpstlich zu genehmigenden Formel den Diözesanregierungen den Eid der Treue leisten.

§.6.

Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat in gemischten Dingen

Der Bischof hat seine Erlasse, falls solche bürgerliche Verhältnisse betreffen, den Diözesanregierungen zur Einsicht und Verständigung vorzulegen.

Auch werden die Organe des Hochw. Bischofs in bisheriger Weise fortfahren, Erlasse anderweitigen Inhalts, welche zur allgemeinen Veröffentlichung bestimmt sind, den Regierungen einfach mitzutheilen. Desgleichen werden auch letztere ihre legislativen Erlasse, insofern dieselben kirchliche Rechte beschlagen, dem Bischof mittheilen, und sich darüber mit ihm verständigen.

§.7.

Konkordat

Die in den Waldstätten bisanhin bestandenen Rechte und Privilegien in kirchlichen Dingen bleiben den weltlichen Behörden im Allgemeinen gewahrt. Im Interesse grösserer Gemeinsamkeit wird aber ein mit dem Bischof abzuschliessendes Conkordat die Verwaltung des Kirchengutes, des Gottesdienstes, der Ehegerichte in gegenseitiger Verkündigung ordnen.

§.8.

Domkapitel und geistlicher Rath

Das Domkapitel bilden nebst einem von Hl. Vater zum Domherr zu wählenden, in Schwyz residierenden, an dortiger Pfarrkirche bereits verfründeten Geistlichen, zehn nicht residierende Domherren. Dazu werden aus Schwyz zwei, aus Uri, Ob- und Nidwalden je ein Weltgeistlicher, der bisher mit Eifer und Klugheit einer Seelsorge vorgestanden, unter Genehmhaltung der erst. Regierung vom Bischof gewählt. Diese bilden, nebst dem vom Hl. Vater gewählten Domherren, den geistlichen Rath des Bischofs, residieren nicht in Schwyz, sondern werden vom Bischofe bei wichtigen Geschäften einberufen, wo sie dann ein Taggeld von 10 Frk. haben ohne anderweitige Entschädigung erhalten. Die anderen fünf Domherren, ebenfalls vom Bischofe auf Vorschlag der fünf Kapitel der Diözesanstände gewählt, werden nur zum Wahlvorschlag des Bischofs oder bei dessen Tode zur Wahl des Kapitelsvikars einberufen, wo sie das gleiche Taggeld wie die geistlichen Räthe beziehen.

§.9.

Seminar

Für Übernahme der Theologie und des Seminars während dem letzten praktischen Jahre ist das ländliche Stift Einsiedeln durch die zuständige Behörde zu ersuchen oder mit dem Bischofe darüber ein anderweitiges Einverständnis zu treffen.

§.10.

Fundation

Die Diözesanstände verpflichten sich zur ordentlichen Abweichung der stipulirten Gehalte des Bischofs, des Kanzlers, der geistlichen Räthe und übrigen Domherren, sowie für gehörige Leistung anderer pflichtiger Zuschüsse oder Beiträge an gemeinsame Diözesanunkosten wofür vorab die Zinsen der Diözesanfonde angewiesen werden.

Diese Beiträge sind von den Kantonen in billiger Würdigung allseitiger Verhältnisse mit besonderer Rücksicht auf Bevölkerung und vorhandene Fonde, Repräsentation u.s.w. zu tragen. Über weitere Fondirung des Bisthums werden sich die Regierungen mit dem Hl. Stuhle durch spätere Unterhandlungen ins Einverständnis setzen.

Sollten in der Folgezeit noch andere Kantone zum Bisthum «Waldstätte» beitreten, so hätten dieselben die Kosten nach Verhältnis zu tragen, in welchem Falle dann solche um soviel der bisherigen Diözesanstände abzunehmen wären.

Auch bleibt für diesen Fall eine den Umständen angemessene Erhöhung der bischöfl. Tafel vorbehalten.

§.11.

Vakatur

Bei eintretender Erledigung des Bischofssitzes wird das Domkapitel sofort durch den Kanzler oder Offizial zur Wahl eines Capitelsvikars einberufen. Dasselbe hat in seinem Einverständnisse, die in §. 2 näher bezeichnete Behörde zur Vornahme des Wahlvorschlages eines neuen Bischofs fördersamt zu versammeln.

§.12.

Verwendung des bischöfl. Einkommens während der Vakatur

Die auf die Vakaturzeit fallenden bischöflichen Einkünfte sind vorab zur Verabfolgung eines mässigen Gehaltes an den Capitelsvikar sowie zur Kostendeckung der Wahl u. kanonischen Einsetzung des Bischofs zu verwenden.

Vorerst ein Abriss der Bistumsfrage bis 1862, dem Jahr unseres Entwurfes für ein Bistum der Urkantone.

Loslösung von Konstanz

Der grösste Teil der heutigen deutschsprachigen Schweiz gehörte schon vor der Entstehung der Eidgenossenschaft zum Bistum Konstanz. Die Verbindung der Schweiz mit diesem grössten der deutschen Kirchensprengel bestand auch noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Entscheidende Änderungen der Bistumsorganisation traten erst im 19. Jahrhundert als mittelbare Folge der napoleonischen

Kriege ein. Dem Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801, der die Abtretung der linksrheinischen Gebiete deutscher Fürsten an Frankreich dekretierte, folgten am 25. Februar 1803 der Reichsdeputationshauptschluss von Regensburg und am 6. Februar 1804 eine Konvention der Eidgenossenschaft mit dem Markgrafen Karl Friedrich von Baden. Mit dem Marktgrafen von Baden verhandelten die schweizerischen Kantone und kauften von ihm 1804 alle in der Schweiz befindlichen Liegenschaften, Rechte und Gefälle des Bistums Konstanz um Gegenleistungen ab.² Der Reichsdeputationshauptschluss von Regensburg hatte nämlich dem Bistum Konstanz, dem mächtigsten Bistum in der Schweiz, seine reichsfürstliche Stellung entzogen. Bischof von Konstanz war seit 1801 Karl Theodor Freiherr von Dalberg. Der zum Kurerzkanzler und Fürstprimas des Rheinbundes aufgestiegene letzte Kurfürst von Mainz liess das Bistum Konstanz durch den Generalvikar Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg verwalten, einen Kleriker «voller Ideale und von edelster Gesinnung», der im Jahre 1802 die Leitung der Diözese übernommen hatte und entschlossen war, «seine ganze Kraft an die Reform zu setzen, die er für notwendig hielt, um dem Katholizismus neues Leben einzuhauen»³.

Man war sich damals in der Schweiz in der Auffassung einig, dass eine Neuordnung der schweizerischen Bistumsverhältnisse herbeigeführt werden sollte. Man forderte eine Lostrennung vom Bistum Konstanz. Am 24. Dezember 1812 machte die Regierung des Kantons Schwyz den Kantonsregierungen von Uri und Unterwalden ob und nid dem Wald die Anregung, sich vom Bistum Konstanz zu trennen. An einer ausserordentlichen Tagsatzung beschlossen dann die Diözesanstände ohne Luzern, Zug und Aargau am 24. November 1813, an den Papst ein Gesuch zu richten, dass auch der Schweiz wie andern Nationen gestattet werde, «fürhin ihre kirchlichen Angelegenheiten nur durch eigene und inländische Bischöfe geleitet zu sehen»⁴. Papst Pius VII. verfügte dann am 7. Oktober 1814 mit dem Breve «Iucundissima Nos» die *Trennung vom Bistum Konstanz*⁵. Er ernannte einstweilen für das getrennte Gebiet einen «Apostolischen Vikar» in der Person des orthodoxen Propstes von Beromünster, Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau.⁶ Dieser wurde am 10. Januar 1815 in der

² Vgl. KOTHING, S. 14 ff. (M. KOTHING, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanziischen Diözesanstände von 1803-1862, mit besonderer Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt, Schwyz 1862). Ich zitiere die in Kothing veröffentlichten Akten der Zugänglichkeit wegen nach dieser Publikation, ich nahm aber jeweils Einsicht in die Originalakten im Staatsarchiv Obwalden.

³ OECHSLI I, S. 655. (W. OECHSLI, Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert, 2 Bde. Leipzig 1903-1913).

⁴ OECHSLI I, S. 664 f.

⁵ LAMPERT III, S. 7, Nr. 2. (U. LAMPERT, Kirche und Staat in der Schweiz, 3 Bde. Freiburg und Leipzig 1929-1939).

⁶ GALL, S. 114, Nr. 1. (R. GALL, Die Rechtstellung des Bischofs von Chur als Administrator ehemals konstanzer Bistumsteile in der Schweiz, Freiburg 1954).

Nuntiatur zu Luzern installiert. Mit ihm trat an die Stelle des aufgeschlossenen toleranten Generalvikars Wessenberg «ein willenloses Werkzeug der Nuntiatur»⁷.

Nach Lage und Geschichte schien der alte katholische Vorort Luzern als Bischofssitz prädestiniert zu sein. Eine von Luzern einberufene Konferenz entwarf denn auch am 10. Januar 1816 das Projekt eines *schweizerischen «Nationalbistums» mit Sitz in Luzern*.⁸ Eine weitere Konferenz, in Bern während der Tagsatzung am 4. August 1817 abgehalten, lehnte diesen Plan eines Nationalbistums aber knapp ab.⁹

Im Frühjahr 1818 lag dann ein Entwurf zu einem Bistumsvertrag vor, der Luzern und die Urkantone dem *Bistum Basel* anzuschliessen beabsichtigte, der aber in der Urschweiz eher ablehnend aufgenommen wurde.¹⁰ Die Urkantone, insbesondere Schwyz, wünschten sich, einer Lieblingsidee Aloys Redings folgend, vielmehr ein *Bistum mit Bischofssitz in Einsiedeln*.¹¹ Der Abt von Einsiedeln, Konrad Tanner, lehnte dieses Ansinnen aber ab.¹²

Administration ehemals konstanzer Bistumsteile

Als der provisorische «Apostolische Vikar» Propst Göldlin schon am 6. September 1819 starb, zögerte Rom nicht lange: Papst Pius VII. unterstellte mit Breve vom 9. Oktober 1819 die ehemals konstanzer Teile der Schweiz Karl Rudolf von Buol-Schauenstein, Bischof von Chur, zur provisorischen Administration.¹³ Diese Unterstellung war ad personam. Luzern protestierte gegen diese Verfügung, verlangte die Inkorporation ins Bistum Basel und erreichte für sich durch päpstliches Breve vom 19. April 1820 die provisorische Unterstellung unter das Bistum Basel. Es erhielt sogar in der Person des nachmaligen Bischofs Joseph Anton Salzmann einen «Provikar».¹⁴

Die definitive *Neuumschreibung des Bistums Basel* mit Sitz in Solothurn und den Diözesanständen Luzern, Bern (Jura), Solothurn und Zug erfolgte am 26. März 1828. Bald schlossen sich auch Aargau (1828), Thurgau (1829), Basel für das Birseck (1829), Uri und Unterwalden (1831, vom Papst sanktioniert, aber nicht

⁷ OECHSLI II, S. 555.

⁸ KOTHING, S. 89 ff.

⁹ KOTHING, S. 123.

¹⁰ KOTHING, S. 123 ff.

¹¹ KOTHING, S. 132 ff.; OECHSLI II, S. 557.

¹² KOTHING, S. 164 ff.

¹³ LAMPERT III, S. 14, Nr. 7.

¹⁴ OECHSLI II, S. 561.

promulgiert), später auch Schaffhausen (1858) und Bern für den alten Kantonsteil (1864) an.¹⁵

Doch zuerst nochmals zurück zurück ins Jahr 1821 und zum Bistum Chur. Auf Anregung von Schwyz (Kreisschreiben vom 14. Februar 1821) bemühten sich die Urkantone um einen definitiven Anschluss an das Bistum Chur. In einer Konferenz berieten sie am 23. und 24. Oktober 1821 (am zweiten Tag war auch der Churer Bischof Karl Rudolf anwesend) einen Bistumsvertrag. Im Juli 1822 verwahrte sich Graubünden schriftlich gegen diese Absicht eines Anschlusses der Urkantone an Chur. Trotzdem übersandten die Urkantone am 7. Januar 1823 einen Konkordatsentwurf nach Rom. Mit Rom kam aber keine Einigung zustande und mit dem Tode des Papstes Pius VII. am 20 August 1823 trat wieder ein Stillstand ein.¹⁶ Der langen Verhandlungen und sich widerstrebenden Tendenzen müde, schloss dann *Schwyz* am 3. August 1824 im Alleingang mit dem Bischof von Chur einen Vertrag über den definitiven Anschluss an das *Bistum Chur* ab, was der neue Papst Leo XII. mit einer Bulle am 16. Dezember 1825 sanktionierte.¹⁷

Uri und die beiden *Unterwalden* erhielten mit Breve vom 23. Oktober 1830 die Erlaubnis für eine Vereinigung mit dem *Bistum Basel* und schlossen dann am 16. April 1831 eine Konvention, in der sie der Diözese Basel inkorporiert wurden. Dieses Konkordat erhielt die Genehmigung der Regierungen und des Papstes, wie Nuntius F. de Angelis am 17. Oktober 1831 in einem feierlich besiegelten Akt mitteilt. Als der Nuntius die Circumskriptionsbulle sofort veröffentlichen wollte, widersetzte sich Uri diesem Ansinnen, weil es glaubte, zuerst sei noch das Einverständnis der übrigen Diözesanstände an einer Konferenz einzuholen. Artikel 41 des Langenthaler Vertrages vom 28. März 1828 («Den andern vom Bistum Constanț losgetrennten löslichen Ständen bleibt der Zutritt zum neu umschriebenen Bistum Basel auf den Fall ebenfalls vorbehalten, und zugesichert, wo von Seite des päpstlichen Stuhls die Einwilligung dazu erhalten werden kann») verlangt keineswegs das Einverständnis der Diözesenstände, sondern nur die Einwilligung des Papstes.¹⁸ Anscheinend fehlten in den Regierungen von Uri und Unterwalden Leute mit juristischen Kenntnissen. Da diese Konferenz aber infolge der sich immer mehr zuspitzenden Parteigegensät-

¹⁵ VON MOOS, S. 6. (L. VON MOOS, Die Bistumsfrage aus Obwaldner Sicht, Separatum aus Obw. Volksfreund 1972, Nr. 72-78); BIERI, S. 75–106. (H. BIERI, Zeitgenössische Korrespondenz zur Reorganisation des Bistums Basel 1815-1828, Escholzmatt 1975).

¹⁶ KOTHING, S. 190 ff.

¹⁷ LAMPERT III, S. 53, Nr. 20, S. 57, Nr. 21 und S. 61, Nr. 22

¹⁸ «Nach Sinn und Wortlaut dieser Bestimmung soll der Beitritt der übrigen konstanz. Diözesanstände zum basel. Bistumsverband nicht von der Konvenienz der basel. Diözesanstände, sondern einzig von einer bezüglichen Übereinkunft mit der röm. Kurie abhangen», E. ISELE, in: Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds, Basel und Freiburg 1933, S. 169.

ze zwischen Liberalen und Konservativen nie zustandekam, unterblieb die Promulgation.¹⁹

Als 1835 der Kanton Schwyz wieder mit dem Ansinnen kam, die Urkantone sollten «mit uns in den gleichen bischöflichen Verband treten», schrieb Uri auch im Namen der beiden Unterwalden, «dass uns zwar der gemeinschaftliche und sehnliche Wunsch belebt, die seit einigen Jahren gelösten kirchlichen Bande um die drei Urkantone neuerdings zu schlingen, dass wir aber einerseits nicht im Falle sind, aus uns blos die Verhältnisse zu lösen, in denen wir zum Bistum Basel stehen und das wir anderseits sowohl aus diesem Grunde, als der wirklichen Lage der Dinge und der durch die Wahl des Herrn Vikar Bossi zum Bischof entstandenen Verwicklungen wegen uns einstweilen zu keinen einlässlichen Schritten entschliessen können»²⁰. In der Folge erwog dann auch Schwyz wieder eine Trennung von Chur und kam mit Grossratsbeschluss von 15. Oktober 1841 auf den Gedanken eines urschweizerischen Bistums zurück.²¹ Der Plan versandete zunächst wieder. Am 18. April 1846 gelangte dann Uri an Schwyz, beide Unterwalden und Luzern sowie Zug mit dem Projekt eines Bistums der Fünf Orte.²² Die politischen Ereignisse (Sonderbundskrieg) liessen aber dieses Projekt in den Hintergrund treten.

Erst die *Kündigung des Provisorium an Uri und Unterwalden* durch das Bischöfliche Ordinariat von Chur am 4. November 1861 brachte die Bistumsfrage wieder aufs Tapet. Diesmal war es Obwalden, das mit Schreiben vom 31. Januar 1862 an Uri, Schwyz und Nidwalden den Plan eines Bistums der Urkantone wieder aufgriff. Eine Einigung mit Chur lasse sich unter dem Gesichtspunkt gleicher Rechte und Pflichten wohl nicht erreichen.²³ Für die Sitzung vom 7. April 1862 in Beckenried wurde dann ein Organisationsentwurf eines Bistums der Urkantone ausgearbeitet.²⁴

Organisationsentwurf eines Bistums der Urkantone von 1862

Bei der Beratung des Entwurfes erwähnt der Landammann von Obwalden, Simon Etlin, der im Jahre 1816 erfolgte Versuch zur Gründung eines Nationalbistums unter den von Konstanz losgelösten Kantonen sei durch Schwyz verhindert worden, «weil es ein Bistum der Innerschweiz wollte»²⁵. Das Jahr

¹⁹ KOTHING, S. 321 ff.; BIERI, S. 30.

²⁰ KOTHING, S. 355 ff.

²¹ KOTHING, S. 383 ff.

²² VON MOOS, S. 8; KOTHING, S. 396 ff.

²³ KOTHING, S. 7ff.

²⁴ Siehe Anm. 1.

²⁵ STAATSARCHIV OBWALDEN, Abt. D, Nr. 152: Protokoll der Conferenz von Abgeordneten der drei Urkantone Uri, Schwyz und beide Unterwalden zur Beratung der Bistumsangelegenheit, S. 4.

1824 hätte dann den «unseligen Anschluss des Kantons Schwyz an das Bistum Chur gebracht»²⁶. Uri und Unterwalden hätten damals den «Annexionsgelüsten des Fürstbischofs Carl Rudolf widerstanden»²⁷. Nun sei das Provisorium gekündigt worden. Obwalden als der im Bunde schwächste und zugänglichste Teil werde zuerst zum Entscheide gedrängt, sagte Simon Etlin weiter, «aber der Erfolg hat tatsächlich bewiesen, welch' grosse Unkenntnis die bischöfliche Kurie von der Geistlichkeit, der Regierung, dem Volke und allseitigen Verhältnissen der von ihr administrirten Landesteilen besitzt. Einmütig sprach sich die Regierung und Geistlichkeit Obwaldens für die Gründung eines eigenen Bisthums aus. Man fand selbst den fernern Fortbestand des Provisoriums nicht mehr vereinbar mit der Würde und dem Ansehen der bischöflichen Kurie, nachdem von ihr der Fortbestand der provisorischen Administration in so bestimmter Sprache gekündet worden»²⁸. Der Obwaldner Landammann erwähnt dann sachliche Gründe sowie geographische und historische Hindernisse, die gegen einen Anschluss an Chur sprechen. Die Gründung eines eigenen Bistums sei somit Pflicht, eine Forderung der Ehre und der Zeitverhältnisse, ein religiöses Bedürfnis, eine Bedingung unserer Einheit und ein vorzügliches Mittel zur Hebung unserer vaterländischen Wohlfahrt.²⁹

Dr. Simon Etlin bringt dann noch zur Sprache, man habe dem Entwurf vorgeworfen, er enthalte unkirchliche Tendenzen und Bestimmungen, so etwa die Wahlart des Bischofs. Er fragt dann mit Recht, was denn hier älteres und neue-res Recht sei. In der ältesten Zeit hätten doch Volk und Geistlichkeit den Bischof gewählt. «Diesen Wahlmodus habe Obwalden wieder acceptirt»³⁰. In der Diskussion wird dann dem Thema Bischofswahl viel Zeit eingeräumt. Einige wollten die Wahl des Bischofs dem Papst anheimstellen. Andere meinten, der Papst kenne die Persönlichkeiten zu wenig, so dass er «weder der Priesterschaft noch den weltlichen Regierungen auf vernünftige Weise wählen dürfte». Allseitig war man dann einverstanden, die Wahl des ersten Bischofs werde dem Papst überlassen. Mit grosser Mehrheit wird dann aber beschlossen, die späteren Bischofswahlen sollten nicht mehr dem Papst überlassen werden: «Es haben die Kapitelsabgeordneten am Bischoffssitze sechs Individuen vorzuschlagen und die Abordnungen der Regierungen drei aus dieser Zahl zu streichen»³¹.

Da die Angelegenheit «die Interessen und das Wohl der Urschweiz beschlage und von grosser kirchenpolitischer Tragweite sei»³², wird beschlossen, dass eine

²⁶ Ebd., S. 5.

²⁷ Ebd.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd., S. 7.

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd., S. 14.

³² Ebd., S. 4.

Kommission eingesetzt werde mit der Vollmacht, sich sowohl mit den Regierungen der Urkantone als auch mit den betreffenden kirchlichen und weltlichen Behörden zur Lösung ihrer Aufgabe in Korrespondenz und ins Einvernehmen zu setzen. Als vor Ende des gleichen Jahres am 16. Dezember 1862 der zweite in Solothurn residierende Basler Bischof Karl Arnold starb, schien die Aussicht wieder zu wachsen, Luzern für ein *Vierwaldstätterbistum*, vielleicht auch Zug für ein *Bistum der Fünf Orte* zu gewinnen. In diesem Sinne beschloss dann die Bistumskommission der Urkantone am 12. März 1863 entsprechende vertrauliche Erkundigungen in Luzern und Zug. Ein konkretes Ergebnis trat nicht zutage.³³

Bistumsfrage im 20. Jahrhundert

Die Bistumsfrage wurde dann erst 1908 unter Bischof Georgius Schmid von Grüneck wieder aufgerollt und zwar im Sinne eines Anschlusses an das *Bistum Chur*. Die entsprechenden Verhandlungen dauerten von 1910 bis 1928, blieben aber ebenfalls erfolglos. Im Obwaldner Amtsbericht 1926/28 stellt der Regierungsrat fest, zwischen den katholischen Kantonen (der Urschweiz) und dem Bischöflichen Ordinariat sei nun eine Einigung zustande gekommen, jetzt sei noch mit den paritätischen Kantonen zu verhandeln.³⁴ Davon sieht man zumindest in den Obwaldner Akten nichts mehr.

Das lange Provisorium kommt erst heute, aus bekannten Gründen, wieder ins Gespräch. Es wäre wohl an der Zeit, nun an eine Regelung im Sinne des Kommissionsberichtes «Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz» der Projektkommission «Bistumsgrenzen» der Schweiz. Bischofskonferenz vom Juni 1980 zu gehen, denn «ein Provisorium überhaupt, ein solch lange andauerndes insbesondere, steht im Widerspruch zu den kanonischen Bestimmungen... und mit der Idee und dem Wesen der katholischen Kirche» (Bischöfliches Ordinariat von Chur 1861 an die bischöflichen Kommissare von Uri und Unterwalden).³⁵ Eines ist auffallend: In den Bistumsverhandlungen des 19. Jahrhunderts zieht sich wie ein roter Faden die *Idee eines Bistums in der Innerschweiz* durch. Sollte nicht hier wieder angeknüpft werden?

³³ VON MOOS, S. 9.

³⁴ S. 46.

³⁵ KOTHING, S. 3 f.